

tige von dem unrichtigen leicht unterscheiden. Kein Intresse als das für die gute Sache bestimmt diesen Schritt, meine Absicht ist rein! Der König stellte mich auf einen Standpunkt, der meinen Erfahrungen angemessen, und ich wünsche keinen grössern Wirkungskreis, weil der König dazu noch tauglichere Subjekte hat. — Verzeihen Euer Excellenz meine Freimüthigkeit; sie ist auf Wahrheit der Empfindungen und auf Euer Excellenz Character-Grösse gegründet. Euer Excellenz Weisheit und hohe Festigkeit haben mich nie den Mann verkennen lassen, dem gewiss ganz Europa einst einstimmig, seine aufrichtigen Huldigungen bringen wird, und seyn Euer Excellenz überzeugt, dass ich nichts sehnlicher wünsche, als Höchst dero Wohlwollen ganz zu verdienen und die hohe Ehrfurcht bethätigen zu können, mit welcher ich lebenslang die Ehre habe zu beharren

von Boltenstern

Capitain und Compagnie Chef im Garde Jäger Bataillon.
Breslau den 2. Februar 1813.

Aus Rep. 74, O, Z, Nr. 1, vol. I, Blatt 9—11.

Nr. 7.

Erlass wegen freiwilliger Gestellung der Eximirten zu den Jäger-
Detachements. 3. Februar.

I. Verordnung

wegen der zu errichtenden Jäger-Detaschements.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staates erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanzverhältnisse keinen grossen Kostenaufwand verstatten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die Bewohner der Preussischen Monarchie von jeher beseelt, und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäussert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen und durch sie die Reihen der älteren Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken, und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Se. Majestät der König die Formirung von Jäger-Detaschements bei den Infanterie Bataillonen und Cavallerie Regimentern der Armee zu befehlen geruht, und besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kanton-gesetzen vom Dienste befreiet und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum